



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

*Sperrfrist:*

*Dienstag, 13. Oktober 1998, 18.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ)*

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **DIE ANWENDUNG EINES MINDESTRESERVESYSTEMS DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN IN DER DRITTEN STUFE ENDGÜLTIGE AUSGESTALTUNG**

Am 8. Juli 1998 gab die Europäische Zentralbank (EZB) die wesentlichen Merkmale des vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) anzuwendenden Mindestreservesystems bekannt. Die wesentlichen Merkmale umfaßten den Kreis der reservspflichtigen Institute, die reservspflichtigen Verbindlichkeiten, die mögliche Spannbreite des Reservesatzes, die Einführung eines pauschalen Freibetrags sowie die Verzinsung der Mindestreserveguthaben. Weitere Einzelheiten zu dem Mindestreservesystem enthält der vor kurzem erschienene Bericht der EZB mit dem Titel „Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB“ (September 1998).

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 1998 erörterte der Rat der EZB die endgültige Ausgestaltung einer Reihe noch offener Fragen bezüglich des Mindestreservesystems. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden Entscheidungen getroffen:

1. Das EZB wird einen Reservesatz von 2 % anwenden. Dieser bezieht sich auf die folgenden Verbindlichkeitenkategorien: täglich fällige Einlagen, Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren, Einlagen mit einer vereinbarten

Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren, Schuldverschreibungen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie Geldmarktpapiere.

2. Die EZB setzt einen pauschalen Freibetrag von 100.000 € fest, der vom Mindestreservesoll eines Kreditinstituts abgezogen wird.
3. Sollte ein Kreditinstitut seine Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen von bis zu zwei Jahren und Geldmarktpapieren gegenüber anderen, selbst dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Instituten nicht nachweisen können, gestattet die EZB dem Institut, einen pauschalen Abzug von 10 % auf die zuvor erwähnten Verbindlichkeiten vorzunehmen.

In Kürze wird eine EZB-Verordnung über Mindestreserven veröffentlicht werden, in der die Merkmale des ESZB-Mindestreservesystems in rechtsverbindlicher Weise dargelegt werden.

**Europäische Zentralbank**

Presseabteilung

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-7455, Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck mit Quellenangabe gestattet**